

WEA Anlagen

(Das Kreisbauamt ist für WEA in allen 13 Städten und Gemeinden im Kreis zuständige Genehmigungsbehörde).

1. *Durchschnittliche Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine WEA?*

Die gesetzliche (Mindest)Dauer von Genehmigungsverfahren im förmlichen Verfahren nach dem BImSchG beträgt 6 Monate ab vorläufiger Vollständigkeit. Für die erforderlichen Verfahrensschritte bestehen vergleichbar zu B-Planverfahren verbindliche Fristen zu Bekanntmachungen, Veröffentlichungen, Erörterungsterminen, etc. Die tatsächliche Dauer hängt von vielen Faktoren ab – vgl. Frage 5.

Für die in 2021 und (bisher) in 2022 genehmigten 5 Genehmigungsverfahren für 12 WEA betrug die durchschnittliche Bearbeitungszeit ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen **13 Monate**

Hinweis: 3 Genehmigungen werden von Anwohnern und in 1 Genehmigung die Nebenstimmungen von der Antragstellerin beklagt

2. *Aktuelle Anträge im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren?*

10 Genehmigungsverfahren für 23 WEA

(für weitere 5 Genehmigungsverfahren mit 17 WEA wurden Unterlagen zur Vollständigkeitsprüfung vorgelegt oder fanden konkrete Vorbesprechungen statt)

3. *Seit wann liegen die Anträge im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vor?*

Nr.	Verfahrensdauer		
	Genehmigungsverfahren	Anzahl WEA	Vollständigkeit
1	Everswinkel (Entwurf Bescheid ist erstellt)	1	14.10.2021
2	Ahlen (Anlagentyp wird vom Antragsteller gewechselt)	1	16.07.2019
3	Ahlen (wegen Artenschutz Anhörung zur Ablehnung)	3	17.11.2021
4	Ahlen	2	16.12.2021
5	Beckum	4	wird zeitnah bestätigt
6	Drensteinfurt	1	04.10.2021
7	Drensteinfurt	2	30.05.2022
8	Ostbevern	1	wird zeitnah bestätigt
9	Sassenberg	2	wird zeitnah bestätigt
10	Sassenberg	6	wird zeitnah bestätigt
	Summe	23	

4. *Bandbreite der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen?*

Ab der bestätigten vorläufigen Vollständigkeit für die in 2021 und (bisher) in 2022 genehmigten 5 Genehmigungsverfahren **zwischen 5 und 21 Monate**.

5. *Hemmnisse für eine schnelle Genehmigung nach dem BImSchG*

(1) Zeitverzögerungen durch Covid-19

- notwendige Verschiebung von Erörterungsterminen
- digitale online Konsultation statt Erörterungstermin in Präsenz

(2) planungsrechtliche Unzulässigkeit

- kein rechtssicherer FNP in den Gemeinden
(in 2 Kommunen im Kreis wurde eine Steuerung von WEA im FNP aufgehoben / in 5 Kommunen wurden Beschlüsse zur Aufhebung der Konzentrationszonen bisher gefasst)
- Planungsfehler im Projekt – WEA nicht vollständig innerhalb einer Konzentrationszone geplant
- Standortplanung der WEA außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone - Ausschlusswirkung
- erforderliche Prüfungen zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens durch den Kreis WAF

(3) unvollständige Genehmigungsanträgen nach dem BImSchG

- mehrfache Nachforderungen durch die beteiligten TöB
(in den Verfahren sind in der Regel die Kommunen mit mehreren Stellen – Bauamt, Ordnungsamt, Untere Denkmalbehörde – sowie 12 Fachbehörden einzubinden)
- Wechsel des Anlagentyps (bedeutet vollständige Überarbeitung der Antragsunterlagen inklusive der Fachgutachten)
- unvollständige artenschutzrechtliche Beurteilungen in den Unterlagen,
- unvollständige Beurteilung der optisch Bedrängenden Wirkung
- fehlende Baulasten für Abstandsflächen auf Nachbargrundstücken

(4) fehlende Akzeptanz für WEA

- wiederholende inhaltsgleiche Einwendungen in förmlichen Genehmigungsverfahren, die zu betrachten sind und gewürdigt werden müssen
- komplexe fachliche Zusammenhänge
- Ängste vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- fehlende (finanzielle) Beteiligungsmöglichkeit der Bevölkerung vor Ort
- fehlende klare und transparentere Abstandsregelungen – insbesondere bis zum Ausführungsgesetz in NRW zu Mindestabständen

PV Anlagen

(Das Kreisbauamt ist für PV Anlagen in 9 Städten und Gemeinden im Kreis ohne eigene Bauaufsichtsbehörde zuständig).

PV Anlagen auf oder an Gebäuden sind grundsätzlich baurechtlich verfahrensfrei und in der Regel (Ausnahme Denkmal) auch planungsrechtlich zulässig.

Gebäudeunabhängige Solaranlagen sind bis zu einer Höhe von 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstückslänge bis 9 m ebenfalls verfahrensfrei und im Innenbereich planungsrechtlich in der Regel zulässig.

Größere genehmigungspflichtige PV oder solarthermische Freiflächenanlagen gelten in der Regel als gewerbliche Hauptanlagen.

Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes, welcher einem Nicht-Wohngebäude dient, mit mehr als 35 Stellplätzen ist für Bauanträge seit dem 01.01.2022 über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage oder solarthermische Anlage zu installieren. Diese Anlagen sind dann Bestandteil des Bauantrages. Erste Planungen hierzu sind bekannt. Die Genehmigungen konnten aber noch nicht erteilt werden.

Im Außenbereich sind PV oder solarthermische Freiflächenanlagen nicht privilegiert und deshalb unzulässig. Auch sogenannte Agri PV-Anlagen über landwirtschaftlichen Flächen sind im Außenbereich bisher nicht privilegiert.

Für PV oder solarthermische Freiflächenanlagen ist aber auch im Innenbereich in der Regel Planungsrecht durch ein Bauleitplanverfahren erforderlich.

Größere Anlagen, für die Planungsrecht vorliegt, wurden in den letzten 2 Jahren nicht beantragt.

Kreisbauamt 09.06.2022